OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551211/12/Wg

Datum:

Linz, 25. Jänner 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der H K gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. September 2017, GZ: Wa10-84-2017, betreffend wasserrechtliche Bewilligung den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

## I. Sachverhalt

Die belangte Behörde (Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck) erteilte der Marktgemeinde X mit dem bekämpften Bescheid die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Niederschlagswässern in den X-bach (S-bach). Der Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (Bf) durch Hinterlegung am 15. September 2017 (erster Tag der Abholfrist) zugestellt. Die Rechtsmittelbelehrung enthält den Hinweis, dass binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann und die Beschwerde schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist. Trotz dieses Hinweises adressierte die Bf ihre Beschwerde vom 2. Oktober 2017 „an das Verwaltungsgericht, Judenplatz 11, 1010 Wien“. Die Beschwerde langte am 4. Oktober 2017 beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ein. Mit am 18. Oktober 2017 zur Post gegebenem Schreiben vom 12. Oktober 2017 leitete der VwGH die Beschwerde an die belangte Behörde weiter, wo sie am 19. Oktober 2017 einlangte. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 Verfahrensakt und Beschwerde unter Hinweis auf die Verspätung vor. Auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich äußerte sich die Bf mit Eingabe vom 8. Jänner 2018, wobei sie zusammengefasst vorbrachte, sie sei für die Verzögerung nicht verantwortlich (Bescheid ON 20, Beschwerde ON 21, Weiterleitung durch VwGH ON 22, des Behördenaktes, Vorlageschreiben ON 1, Mitteilung VwGH ON 9, Verspätungsvorhalt ON 10 und Eingabe der Bf ON 11, jeweils aus LVwG-551211).

Weder Bf noch belangte Behörde stellten im Verfahren einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Akt).

## II. Beweiswürdigung

Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Über Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich teilte der VwGH mit, dass das Schreiben vom 12. Oktober 2017 erst am 18. Oktober 2017 zur Post gegeben worden war. Der am Rückschein angebrachte Stempel „20.10.2017“ dokumentiert das Einlangen des Rückscheines bei der Zustellbasis und nicht etwa - wie die Bf meint - eine Hinterlegung des Schreibens vom 12. Oktober 2017. Das Schreiben wurde nicht hinterlegt, sondern von einem Bevollmächtigten für RSb-Briefe übernommen. Es steht unbestritten fest, dass das Schreiben des VwGH erst am 18. Oktober 2017 zur Post gegeben wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den bekämpften Bescheid (wasserrechtliche Bewilligung) ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständig. Eine Verhandlung war gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht erforderlich, da die Beschwerde zurückzuweisen ist. Gemäß § 12 VwGVG wäre die Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen gewesen, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides ausdrücklich hingewiesen wird. Die Beschwerde wurde entgegen dieser Bestimmung beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Wird ein fristgebundener Schriftsatz nicht bei der für dessen Einbringung gesetzmäßig vorgesehenen Stelle, sondern bei einer dafür unzuständigen Stelle eingebracht und von dieser weitergeleitet, dann ist die Frist nur gewahrt, wenn der Schriftsatz entweder vor Fristablauf bei der für die Einbringung zuständigen Stelle einlangt oder von der unzuständigen Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Weiterleitung an diese zur Post gegeben wurde (VwGH Ra 2016/19/0109). Die vierwöchige Beschwerdefrist endete mit 13. Oktober 2017. Diese Frist ist nicht erstreckbar (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG). Das Schreiben vom 12. Oktober 2017 wurde vom VwGH am 18. Oktober 2017 und damit nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zur Post gegeben. Die Beschwerde war als verspätet zurückzuweisen. Auf das in der Beschwerde und in der Eingabe vom 8. Jänner 2018 erstattete Vorbringen zur Ableitung von Oberflächenwässern war daher nicht weiter einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl